



Stans, 23. August 2016
Nr. 528

Finanzdirektion. Landratsbüro. Entschädigungsgesetz. Bericht gemäss Art. 39. Legislatur 2014-2018. Antrag an den Landrat. Kenntnisnahme

1 Sachverhalt

1.1 Überprüfung

Das Landratsbüro hat gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes vom 17. Dezember 2008 die Entschädigungen zu überprüfen und dem Landrat Bericht zu erstatten. Am 17. Dezember 2014 hat der Landrat das Postulat von Landrat Jörg Genhart gutgeheissen, welches die Regelung der Verwaltungsratshonorare in Art. 13 des Entschädigungsgesetzes thematisiert. Der vorliegende Bericht erfolgt somit in Erfüllung dieser beiden Aufträge.

1.2 Motion

Landrat Jörg Genhart, Stans, hat am 24. Februar 2014 eine Motion betreffend die Anpassung des Entschädigungsgesetzes und allenfalls weitere Gesetze und Verordnungen eingereicht. Konkret wurde folgende Präzisierung von Art. 13 Entschädigungsgesetz vorgeschlagen: *Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare und Sitzungsgelder für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht oder in Zusammenhang mit diesen stehen, fallen dem Kanton zu.*

1.3 Postulat

Der Regierungsrat kommt in RRB Nr. 423 vom 27. Mai 2014 zum Schluss, dass im jetzigen Zeitpunkt eine punktuelle Änderung des Entschädigungsgesetzes im Sinne des Motionärs nicht angezeigt sei. Das Anliegen solle vielmehr im Rahmen des nächsten Überprüfungsberichts durch das Landratsbüro zusammen mit allenfalls weiteren Anliegen geprüft und allenfalls in einer Revision des Entschädigungsgesetzes umgesetzt werden. Im diesem Sinne sei die Motion gemäss § 110 des Landratsreglements (NG 151.11) in ein Postulat umzuwandeln. Der Landrat hat am 17. Dezember 2014 die Motion in ein Postulat umgewandelt und dieses gutgeheissen.

2 Erwägungen

2.1

Das Landratsbüro stellt fest, dass das Entschädigungsgesetz in einigen Punkten einer Revision bedarf. Eine Gesetzesänderung in diesem Umfang ist in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einschliesslich Vernehmlassungsverfahren durch den Regierungsrat vorzubereiten. Dieses ist möglichst rasch einzuleiten, damit die geänderten Bestimmungen rechtzeitig vor den Wahlen für die neue Legislatur in Kraft treten können.

2.2 Landrat: Präsidialzulage

Das Landratsbüro schlägt vor, unter Art. 4 folgende Änderungen vorzunehmen. Sowohl das Präsidium als auch die beiden Vizepräsidien erhalten eine Präsidialzulage inkl. einem Anteil Spesenpauschale; dafür erhalten sie gemäss Praxis keine Sitzungsgelder für die Sitzungen des Landratsbüros. Die Teilnahme an den Sitzungen des Landratsbüros gehört jedoch zum ordentlichen Aufwand als Mitglied des Landratsbüros und ist normal im Sitzungsgeld zu entschädigen.

Mit der Präsidialzulage wird insbesondere der Aufwand für amtliche Sendungen entschädigt. Folgerichtig werden gemäss Art. 35 dem Präsidium und den Vizepräsidien des Landratsbüros, den Mitgliedern des Regierungsrates und Gerichtspräsidien keine Entschädigungen für amtliche Sendungen ausgerichtet, indem die Art. 4, 11 und 24 vorbehalten sind. Bezüglich der Vizepräsidien des Landratsbüros hat sich gezeigt, dass der zusätzliche Aufwand und die amtlichen Sendungen nicht derart gross sind und deshalb die Zulage reduziert werden kann.

Die Auszahlung von Sitzungsgeldern an den Landratspräsidenten und die Vizepräsidenten und die Reduktion der Präsidialzulage für die Vizepräsidenten ergeben Mehrkosten von Total CHF 2'000.00 pro Jahr.

2.3 Regierungsrat: Gehalt

Die Regelung der Gehälter der Mitglieder des Regierungsrates hat sich bewährt und ist grundsätzlich in der Höhe, welche heute 89-96% des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung beträgt, beizubehalten. Der kontinuierliche Anstieg über acht Jahre wurde jedoch hinterfragt und überprüft. Künftig soll das Gehalt derart ansteigen, dass nach vier Jahren das Maximum erreicht wird.

Das Landratsbüro empfiehlt Art. 10 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Das Jahresgehalt eines Mitgliedes des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 89 bis 96 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung. Das Gehalt wird bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um zwei Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres um ein Prozent.

Die Anpassung hat folgende finanziellen Auswirkungen:

Bezüglich eines neu gewählten Mitglieds des Regierungsrates ergeben sich künftig für die ersten acht Jahre zusätzliche Kosten von insgesamt CHF 33'415.00.

Mit der Einführung der neuen Regelungen sind konsequenterweise die Gehälter der bisherigen Mitglieder an die neuen Regelungen anzupassen. Daraus ergibt sich ein einmaliger Anstieg der Kosten um CHF 25'104.00, falls die Änderung auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt und die Mitglieder des Regierungsrates der Zusammensetzung vom 1. Juli 2016 entsprechen. In einer Übergangsbestimmung ist die einmalige Anpassung der Gehälter zu regeln.

2.4 Regierungsrat: Spesenpauschale

Das Landratsbüro empfiehlt die Spesenpauschale gemäss Art. 11 des Entschädigungsgesetzes neu zu regeln. Konkret befürwortet das Landratsbüro folgende Lösung:

Reduzierte Spesenpauschale mit Einzelabrechnung ab einer bestimmten Höhe.

Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrage von CHF 7'200.00 (bisher CHF 9'000.00) sowie ein Halbtaxabonnement für den öffentlichen Verkehr.

Durch die Gewährung von Pauschalspesen sind sämtliche Kleinauslagen bis zu einem Betrag von CHF 50.00 je Ereignis im nachfolgenden Sinn sowie Fahrkilometer abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben

können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (zum Beispiel einer Reise) erfolgen (Kumulationsverbot).

Als Kleinauslagen gelten insbesondere: Einladungen zu einer kleineren Verpflegung; Geschenke, welche an Einladungen mitgebracht werden; Trinkgelder; Bahn-, Tram, Bus- und Taxifahrten; Auto-Fahrkosten; Parkgebühren; Einladungen und Geschenke an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.5 Regierungsrat: VR Honorare

Das Landratsbüro empfiehlt Art. 13 des Entschädigungsgesetzes anzupassen. Es schlägt vor, dass die Honorare und Sitzungsgelder zur Hälfte den Mitgliedern des Regierungsrates ausbezahlt werden. Damit kann der unterschiedlichen Zusatzbelastung Rechnung getragen werden. Die zusätzliche Entschädigung soll jedoch nicht unbeschränkt sein. Es wird eine Obergrenze von CHF 20'000.00 vorgeschlagen. Dies entspricht ca. einer zusätzlichen Entschädigung von 10 Prozent des Jahresgehalts. Die neue Regelung könnte wie folgt aussehen:

1 Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen, sind dem Kanton zu überweisen.

2 Dem Mitglied des Regierungsrates werden 50 Prozent seiner Honorare und Sitzungsgelder ausbezahlt, jedoch höchstens CHF 20'000.00 im Jahr.“

2.6 Regierungsrat: Übergangsrente

An einer Übergangsrente soll auch weiterhin festgehalten werden.

Das Landratsbüro empfiehlt Art. 21 insofern anzupassen, dass der Anspruch auf eine Übergangsrente nur entsteht, wenn ein Mitglied nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Regierungsrat ausscheidet. Die finanziellen Auswirkungen können nicht direkt berechnet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass weniger Übergangsrenten auszurichten sind.

Bei einem Umwandlungssatz von 6.0% beträgt eine Übergangsrente bei 12 Amtsjahren ca. CHF 74'000.00 pro Jahr und bei 4 Amtsjahren ca. CHF 34'000.00 pro Jahr.

2.7 Gerichte: Bereitschaftsdienst

Die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes wurde im Zusammenhang mit dem Zwangsmassnahmengericht beim Kantonsgericht eingeführt. Die Höhe der Entschädigung wurde analog der Personalgesetzgebung festgelegt und ist an diese wieder anzupassen. Die finanziellen Auswirkungen betragen bei der aktuellen Leistung von Bereitschaftsdiensten ca. CHF 5'000.00.

Das Landratsbüro empfiehlt, Art. 29a wie folgt anzupassen:

Die Mitglieder der Gerichte erhalten für den Bereitschaftsdienst an Samstagen, Ruhetagen und arbeitsfreien Tagen gemäss der Personalgesetzgebung eine Entschädigung von CHF 7.50 je Stunde.

2.8 Arbeitsgruppe

Das Landratsbüro hat für die Erarbeitung der Grundlagen für den Bericht eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der verschiedenen Behörden eingesetzt. Der Regierungsrat ist durch den Finanzdirektor in der Arbeitsgruppe vertreten. Eine erste Information fand an einer gemeinsamen Sitzung des Regierungsratsbüros mit dem Landratsbüro statt.

2.9 Kommission

Die SJS als zuständige Kommission hat den Bericht am 22. August 2016 behandelt. Die Traktandierung des Berichtes ist für die Landratssitzung vom 28. September 2016 geplant.

Beschluss

Der Bericht des Landratsbüros gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes sowie in Bezug auf das Postulat von Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend die Anpassung des Entschädigungsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Regierungsrates
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Landratssekretariat

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

